

Volksschule Zwentendorf

3435 Zwentendorf a. d. Donau, Goetheplatz 2



Zwentendorf, am 25. April 2017

STELLUNGNAHME zum Bildungsreformgesetz 2017

Die Pädagogen, Pädagoginnen und die Direktion der Volksschule Zwentendorf übermitteln zum Begutachtungsentwurf „Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht“ folgende Stellungnahme:

Wir befürworten eine „Schule der Zukunft“ – eigenverantwortlich, frei in der Gestaltung, orientiert an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Schulautonomie bewerten wir grundsätzlich positiv.

Jedoch ist der vorliegende Entwurf in weiten Teilen keine Bildungsreform, sondern eine Verwaltungs- und Organisationsreform. Die geplanten Maßnahmen lassen keine positiven Effekte für die Kinder erwarten. Es wird eine weitere Führungsebene eingezogen mit gleichzeitiger Abwertung der wichtigen Schulleitungen vor Ort.

Kritikpunkte:

1. Schulautonomie

§ 9 Abs. 2, ...der für Schulen mit Klassenlehrersystem eine Kontinuität des Klassenlehrers über die vier Stufen der Grundschule vorsieht erscheint pädagogisch überholt und kann in die autonome Entscheidung am Standort übertragen werden.

Autonome Entscheidungen sind grundsätzlich begrüßenswert, jedoch ist die Kontinuität eines Klassenlehrers/einer Klassenlehrerin über die vier Stufen der Grundschule unverändert pädagogisch wichtig vor allem auch im Hinblick auf den Beziehungsaufbau zwischen Kind und Lehrer/in.

2. Schulversuche

Die Freiheit zu pädagogischer Gestaltung am einzelnen Schulstandort ist prinzipiell sinnvoll, aber ohne zusätzliche Ressourcen kaum umsetzbar. Für autonome Entwicklungen brauchen wir auch finanziell größere Spielräume. Die neuen Herausforderungen vor allem auch mit verhaltensauffälligen Schüler/innen bedingen eine Erhöhung der Mittel und können nicht kostenneutral gemeistert werden.

3. Schulcluster, Schulleitung

Eine weitere Verwaltungsebene wird eingezogen. Die Bereichsleitung an den einzelnen Schulen soll Führungsaufgaben übernehmen, ist aber auch Teil des Lehrkörpers, was zu einem Interessenskonflikt führen wird.

Den wichtigen Aufgaben der Schulleitung im Volksschulbereich – Entscheidungsträger/in, Ansprechpartner/in für Eltern und Erziehungsberechtigte, Ansprechpartner/in für den Schulerhalter, Ansprechpartner/in für zahlreiche außerschulische Stellen (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Ärzte und Ärztinnen, Kinderpsychologen und –psychologinnen, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Hilfswerk, Gebietskrankenkassen, ...) Schulentwickler/in, Support für Lehrkräfte, Support für Kinder in

Volksschule Zwentendorf

3435 Zwentendorf a. d. Donau, Goetheplatz 2



Zwentendorf, am 25. April 2017

schwierigen Situationen, Krisenmanager/in etc. – wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in keiner Weise Rechnung getragen.

Die geplanten Aufgaben der Bereichsleitung reichen dezidiert nicht aus, um den täglichen Anforderungen am Schulstandort gerecht zu werden.

Die Arbeit von Schulleiterinnen und Schulleitern ist durch administrative Hilfskräfte nicht zu ersetzen. Jedoch benötigen Schulleiterinnen und Schulleiter Unterstützung durch professionelle administrative Hilfskräfte, um sich zeitlich für fundamentale Aufgaben wie Schulentwicklung und Qualitätssicherung freizuspielen.

Deshalb braucht es administratives Personal für alle Schulformen.

Die Freiwilligkeit bei der Bildung von Schulclustern muss gewährleistet bleiben.

4. Sonderpädagogik

Zu Z 29 (II. Hauptstück Teil A Z 3 lit. c, § 27a – Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik):

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik aufgelöst und deren Aufgaben unmittelbar von den Bildungsdirektionen wahrgenommen werden.

Das qualitativ hochwertige System der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik soll abgeschafft werden. Sowohl Erziehungsberechtigte, als auch Lehrer/innen und Schulleiter/innen verlieren dadurch ihre fachlich hochkompetenten Ansprechpartner/innen in der Region. Leidtragende sind Kinder mit Behinderungen, da die derzeit individuell abgestimmte Beschulung und Betreuung verloren gehen.

5. Änderung Schulzeitgesetz

10. § 5 Abs. „(6) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil bzw. der Unterrichts- und Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten, wobei Unterrichts- und Lernzeiten nur bis 16.00 Uhr und am Freitag sowie an einem weiteren Tag, den der Schulleiter oder die Schulleiterin schulautonom festzulegen hat, nur bis 13.00 Uhr vorgesehen sein dürfen. Während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles umfasst 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause. Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Dauer einzelner oder aller Stunden des Betreuungsteils durch den Schulleiter oder die Schulleiterin an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig für den Betreuungsteil vorgesehenen Wochenstundenzahl auch mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.“

Das bedeutet einen extremen Qualitätsverlust von ganztätig geführten Schulen, da in der verschränkten Form alle Freizeitstunden auf zwei Tage konzentriert werden, und keine weiteren Freizeitstunden für die verbleibenden drei Wochentage bleiben. Der qualitätsvolle Wechsel von Unterricht und Freizeit über eine Schulwoche hinweg unter Beachtung der kindlichen Bedürfnisse ist nicht mehr gegeben.

Damit geht vorhandene Schulautonomie zu hundert Prozent verloren.

Für die Praxis bedeutet dies außerdem, dass an ganztägigen Pflichtschulformen räumliche, zeitliche und personelle Engpässe (Turnsäle, Speisesäle, Lehrer/innen mit mehreren Schulstandorten,...)

Volksschule Zwentendorf

3435 Zwentendorf a. d. Donau, Goetheplatz 2



Zwentendorf, am 25. April 2017

entstehen. Zudem ergeben sich zwangsweise pädagogisch wertlose Stundenpläne für die Schüler/innen.

Die Pädagoginnen und Pädagogen der Volksschule Zwentendorf bekennen sich zu einer Verbesserung der Schulqualität und auch zu notwendigen Veränderungen im Bildungssystem. Im vorliegenden Gesetzesentwurf sehen wir keine markante, beim einzelnen Kind an kommende, Verbesserung.

VD Monika Nikowitz

Maria Fullner

Gitta Gege

Madeleine Neuhawel

Mr. Anpro - 2 — F. Eigner

Sabine Scheckenbacher

Gabrielle Pöhl